



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 122/07 HAL



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn P ,

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.101-05313 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Katasterrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 2009 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Meyer-Bockenamp, die Richterin am Verwaltungsgericht Völker, die Richterin Pampel sowie die ehrenamtlichen Richter Behn und Bellmann für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Er ist unter anderem Eigentümer des Flurstücks 275 (vormals Flurstück 58/4), Flur 5 der Gemarkung E

Im Rahmen einer örtlichen Überprüfung durch den Beklagten wurden in der Gemarkung E im Jahr 2003 die tatsächliche Nutzung und der Gebäudebestand erfasst. Die Ergebnisse gab der Beklagte den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften durch Offenlegung am 27. Mai 2003 bekannt. Für das Flurstück 58/4, Flur 5, Gemarkung E ging der Beklagte von einem Flächeninhalt von 4.435 m² (davon 363 m² Wohnbaufläche und 4.116 m² Grünfläche) aus.

Nachdem der Beklagte festgestellt hatte, dass bei einigen im Eigentum des Klägers stehenden Flurstücken, u.a. für das Flurstück 58/4, die Flächenangaben fehlerhaft ermittelt wurden, änderte er die Summe der Flächenangabe für Grünflächen von 4.116 m² auf 4.072 m². Diese Änderung gab der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 12. Mai 2004 über die Fortführung des Liegenschaftskatasters bekannt. Für das Flurstück 58/4, Flur 5, Gemarkung E war in der beigelegten Liegenschaftskarte als Nutzungsart Wohnbaufläche (für 363 m² im der Querfurter Straße zugewandten Flurstücksteil) und Grünfläche (für 4.072 m² im rückwärtigen Flurstücksteil) eingetragen. Das Gebäude Querfurter Straße 71 grenzt mit seiner westlichen Gebäudewand unmittelbar an das Flurstück 57 (Friedhof).

Hiergegen erhob der Kläger am 11. Juni 2004 Klage beim erkennenden Gericht (Az.: 2 A 69/05 HAL). Die Klage wurde durch Urteil der Kammer vom 22. März 2006 abgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, mit Schreiben vom 12. Mai 2004 habe der Beklagte nur die Änderung bzw. Berichtigung der Flächeninhalte der aufgrund der Bodenschätzung klassifizierten Flächen bekannt gegeben. Bei den Angaben zum Flächenumfang handele es sich aber nur um beschreibende Daten, deren Änderung den Kläger nicht in eigenen Rechten verletze.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2006 beantragte der Kläger bei dem Beklagten die „Überprüfung der Liegenschaftskarte“. In der Liegenschaftskarte müsse für sein Flurstück 58/4 statt „GRÜ“ für „Grünfläche“ „WBL“ für „Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft“ eingetragen werden. Außerdem sei statt Querfurter Straße Hausnummer 70 die Hausnummer 71 einzutragen. Schließlich sei die Darstellung der Liegenschaftskarte fehlerhaft, weil sich zwischen Doppelhaus und Friedhof ein ca. 3 m breiter Gang befinde.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2007 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass im Rahmen einer Überprüfung der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach Auswertung der im Liegenschaftskataster vorhandenen Karten- und Zahlennachweise im Bereich der Flurstücke 58/2, 58/3, 58/4 und 50/6 erhebliche Widersprüche festgestellt worden seien und übersandte dem Kläger einen anhand der Vermessungszahlen des Katasternachweises erstellten Fortführungsentwurf. Er werde die Liegenschaftskarte entsprechend dem Entwurf fortführen und dem Kläger das Ergebnis bekannt geben, soweit keine begründeten Bedenken von Seiten der Beteiligten bestehen.

Da der Kläger keine Bedenken geltend gemacht hatte, gab der Beklagte dem Kläger die Fortführung des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte mit Bescheid vom 09. Mai 2007 bekannt. In der beigefügten Liegenschaftskarte ist für das Flurstück 275, Flur 5 mit der Straßenbezeichnung Querfurter Straße 71, das aus dem Flurstück 58/4, Flur 5 entstanden ist, als tatsächliche Nutzung im der Querfurter Straße zugewandten Teil „WBF“ für Wohnbaufläche (363 m²) und für den rückwärtigen Grundstücksbereich „GRÜ“ für Grünfläche (4.072 m²) eingetragen. Außerdem weicht der Verlauf der Flurstücksgrenzen von der vormaligen Darstellung ab, u.a. darin, dass die westliche Gebäudemauer nicht mehr unmittelbar an das Flurstück 276 (Friedhof) angrenzt, sondern einen Abstand von etwa 3 m aufweist.

Zur Begründung seiner am 11. Juni 2007 erhobenen Klage macht der Kläger geltend: Der Beklagte habe weder sein Flurstück 58/4 in Flurstück 275 noch die übrigen Flurstücke in der näheren Umgebung umbenennen dürfen. Außerdem nutze er dieses Flurstück zu landwirtschaftlichen Zwecken, so dass als Nutzungsart „Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft“ einzutragen sei. Da auf seinem Flurstück 40

Walnuss- und 40 Haselnussbäume stünden, handele es sich nicht um eine Grünfläche. Denn er erhalte für diese landwirtschaftliche Nutzung jährlich eine Zertifizierung durch die Ökokontrollstelle. Im Übrigen bezahle er für das Flurstück Grundsteuer A und Grundsteuer B. Grundsteuer A sei aber nur für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu zahlen. Der Beklagte habe zudem die Flurstücksgrenzen zu Unrecht verändert. Dies werde insbesondere deshalb deutlich, weil das Wohnhaus „Querfurter Straße 71“ bereits 1938 erbaut wurde und sich seitdem an dessen räumlicher Lage nichts geändert habe. Der Beklagte dürfe das Wohnhaus nicht einfach um 3 bis 4 m verschieben, um es in der Karte „passend zu machen“.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 09. Mai 2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus: Er habe lediglich die Darstellung der Flurstücksgrenzen anhand der Vermessungszahlen des Liegenschaftskatasters berichtigt. Da die Darstellung einer Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte mit den zugrunde liegenden Vermessungszahlen nicht übereingestimmt habe, sei der öffentliche Nachweis in der Liegenschaftskarte unrichtig gewesen. Auf der Grundlage der im Liegenschaftskataster vorliegenden Vermessungszahlen habe er die fehlerhafte Darstellung der Flurstücksgrenzen berichtigt und somit eine Übereinstimmung der graphischen Darstellung des Grenzverlaufs mit den Vermessungszahlen hergestellt. Durch die Optimierung der Darstellung der Grenzen in der Liegenschaftskarte habe sich der Verlauf der Grenzen in der Örtlichkeit nicht geändert. Zur eindeutigen Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Korrekturen habe er für die Flurstücke neue Flurstücksnummern vergeben. Bei den Angaben zur tatsächlichen Nutzung handele es sich nur um beschreibende Ordnungsmerkmale, die der Individualisierung und Identifizierung des Flurstücks dienen und der Einflussnahme durch den Eigentümer entzogen seien. Eine erneute Überprüfung habe zudem ergeben, dass die Angaben richtig seien. Der vordere Teil des Flurstücks diene vorwiegend dem Wohnen. Eine Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft könne aber nur eingetragen werden, wenn das Grundstück einschließ-

lich Freiflächen eine baulich geprägte Fläche sei, die ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft diene.

Wegen des weiteren Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung des Gerichts gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zum Teil unzulässig, im Übrigen unbegründet.

Soweit der Kläger sich gegen die Berichtigung der Flurstücksgrenzen wendet, ist die Klage unzulässig, weil insoweit das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Die Ausübung des Klagerechts kann unzulässig sein, wenn sie ein widersprüchliches Verhalten darstellt. Zwar sind immer Gründe denkbar, die den Kläger zur Änderung seines Verhaltens bewegen haben. Je nach Einzelfall kann das Rechtsschutzbedürfnis für die Anfechtung eines Verwaltungsaktes aber fehlen, den der Kläger zuvor selbst beantragt oder mit dem er sich einverstanden erklärt hat (Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung Kommentar, 12. Auflage 2006, vor § 40 Rn. 22). So liegt es hier. Denn der Kläger hat bei dem Beklagten mit Schreiben vom 13. Juni 2006 die „Überprüfung der Liegenschaftskarte“ beantragt und geltend gemacht, die Darstellung der Liegenschaftskarte sei fehlerhaft, weil sich zwischen Doppelhaus und Friedhof ein ca. 3 m breiter Gang befinde. Dem ist der Beklagte nachgekommen und hat die Flurstücksgrenzen – auf der Grundlage der im Liegenschaftskataster vorliegenden Vermessungszahlen – berichtigt und in der Weise geändert, dass das klägerische Wohnhaus nicht unmittelbar an das Friedhofsgrundstück angrenzt, sondern einen Abstand von etwa 3 m aufweist. Dass der Kläger mit den nunmehr eingetragenen Flurstücksgrenzen einverstanden ist und es ihm nur noch um die Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung und die Umbenennung seines Flurstücks geht, hat er auch in der mündlichen Verhandlung nochmals deutlich gemacht.

Auch soweit sich der Kläger gegen die Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung seines Grundstücks (Flurstück 58/4) im Liegenschaftskataster als Wohnbau- und Grünfläche wendet, wie sie ihm mit Bescheid vom 09. Mai 2007 bekannt gegeben wurde, ist die

Klage bereits unzulässig. Die Angabe im Liegenschaftskataster über die Nutzungsart eines Grundstücks kann nicht mit der Anfechtungsklage angegriffen werden, weil es sich insoweit nicht um einen anfechtbaren Verwaltungsakt handelt (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 20.05.2008 – 2 O 6/08 –).

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat hierzu in seinem Beschluss vom 20. Mai 2008 folgendes ausgeführt:

„ Nach § 11 Abs. 2 VermGeoG LSA dient das Liegenschaftskataster der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Ordnung von Grund und Boden und ist neben den Topografischen Landeskartenwerken alleinige Grundlage für raumbezogene Informationssysteme. Es soll den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft gerecht werden und insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und Naturschutzes angemessen berücksichtigen. Gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 3 VermGeoG LSA gehören zum Inhalt des Liegenschaftskatasters zwar auch Angaben zu den tatsächlichen Eigenschaften der Liegenschaften und den rechtlichen Merkmalen, die von anderen Behörden oder sonstigen Stellen festgestellt oder festgesetzt werden (beschreibende Daten). Aus dieser Formulierung ergibt sich aber bereits, dass diese Daten gerade nicht vom Beklagten, sondern von anderen Behörden oder sonstigen Stellen rechtsverbindlich festgestellt werden. Der Senat hat in seinem Urteil vom 14.09.2006 (2 L 68/06 –, LKV 2007, 524) bereits ausgeführt, dass zu den Maßnahmen der Vermessungs- und Katasterbehörden, die nicht in Rechte der Grundstückseigentümer eingreifen, solche gehören, die nicht mit der gesetzlich unterstellten fiktiven Richtigkeit des Liegenschaftskatasters zusammenhängen, insbesondere die nur nachrichtlich aufgenommenen bzw. beschreibenden Angaben (vgl. auch NdsOVG, Urt. v. 19.01.1995 – 1 L 5943/92 –, OVGE MüLü 45, 378 (381)).

Dieses Ergebnis steht in Einklang mit der Rechtsprechung anderer Obergerichte. Danach sind an die tatsächliche Nutzungsart keine Rechtsfolgen geknüpft; es handelt sich um eine informatorische Beschreibung mit der Folge, dass es an der für die Einstufung als Verwaltungsakt erforderlichen unmittelbaren Rechtswirkung nach außen fehlt (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.02.2007 – 12 B 12.06 –, Juris). Die Beantwortung der Frage, ob der vorgefundene bauliche Bestand rechtmäßig ist und welche Nutzungsarten zulässig sind, richtet sich nicht nach der Eintragung in das Liegenschaftskataster, sondern u.a. nach bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften; hierüber entscheiden nicht die Kataster- und Vermessungsbehörden (vgl. Hess. VGH, Beschl. v. 20.09.1985 – 4 UE 2781/84 –, BRS 44 Nr. 146, S. 350). Auch in steuerrechtlicher Hinsicht gehen von der eingetragenen tatsächlichen Nutzungsart keine

Rechtswirkungen aus (FG Düsseldorf, Urt. v. 01.09.2005 – 11 K 5169/02 –, Juris). Ebenso wenig hat die Eintragung der Nutzungsart in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs Rechtswirkungen. Sie bewirkt keine gestaltende Änderung der Rechtslage. Die Richtigkeitsvermutung gemäß § 891 Abs. 1 BGB, wonach vermutet wird, dass jemandem ein Recht zusteht, wenn es für ihn im Grundbuch eingetragen ist, bezieht sich nicht auf Tatsachenangaben über Eigenschaften und Verhältnisse des Grundstücks wie beispielsweise die Art der Bewirtschaftung. Gleiches gilt in Bezug auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach § 892 BGB, der sich ebenfalls nicht auf die rein tatsächlichen Angaben des Bestandsverzeichnisses erstreckt. Die Übereinstimmung zwischen Bestandsverzeichnis des Grundbuchs und amtlichem Verzeichnis soll vor allem gewährleisten, dass das Grundstück in der Örtlichkeit auffindbar ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.02.2007, a.a.O., m.w.N.).“

Die Klage ist außerdem deshalb unzulässig, weil der Kläger nicht über die erforderliche Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO verfügt. Die Maßnahmen der Vermessungs- und Katasterbehörden, die nicht mit der gesetzlich unterstellten fiktiven Richtigkeit des Liegenschaftskatasters zusammenhängen, insbesondere die nur nachrichtlich aufgenommenen bzw. beschreibenden Angaben – wie auch die Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung –, greifen nicht in Rechte der Grundstückseigentümer ein (vgl. OVG LSA, Urt. v. 14.09.2006 – 2 K 68/06 –, LKV 2007, 524; Nds. OVG, Urt. v. 19.01.1995 – 1 L 5943/92 –, juris).

Im Übrigen dürfte es rechtlich nicht zu beanstanden sein, dass der Beklagte Wohn- und Grünfläche als Nutzungsarten eingetragen hat. Er hat hierzu im Rahmen der Klageerwiderung nachvollziehbar dargelegt, eine Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft könne er nach seinen Verwaltungsvorschriften nur eintragen, wenn das Grundstück einschließlich Freiflächen eine baulich geprägte Fläche sei, die ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft diene. Da der Grundstücksteil, auf dem das Wohnhaus des Klägers steht, überwiegend Wohnzwecken dient, liegen diese Voraussetzungen aber nicht vor.

Soweit sich der Kläger gegen die Umbenennung seines Flurstücks wendet, hat die Klage keinen Erfolg, weil der Bescheid des Beklagten rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Umbenennung des Flurstücks von 58/4 in 275 findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 VermGeoG LSA. Hiernach werden Flurstücke auf Antrag oder von Amts wegen

gebildet. Nachdem der Kläger die „Überprüfung der Liegenschaftskarte“ beantragt und der Beklagte die Abweichungen vom eingetragenen Grenzverlauf festgestellt hat, wurde ein neues Flurstück mit abweichenden Grenzen gebildet. Neue Flurstücke müssen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA nicht vermessen werden, wenn die betroffenen Liegenschaften in der maßgebundenen Qualität der Liegenschaftszahlen zu bestimmen, an das Amtliche Bezugssystem nach § 7 anschließbar, in der maßstabsgebundenen Qualität der Liegenschaftskarte nachzuweisen und jederzeit in die Örtlichkeit übertragbar sind. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger kann dagegen nicht mit Erfolg geltend machen, der Beklagte habe die Flurstücksnummer nicht ändern dürfen. Jeder Flurstücksnummer ist nur eine bestimmte Gestalt, nämlich die der erstmaligen Eintragung, zugeordnet. Daher ist ein Flurstück nach einer Änderung seiner Gestalt (z.B. bei einem Zeichenfehler) aus Gründen der Rechtssicherheit umz Nummerieren. Die Umnummerierung ist dem Eigentümer bekanntzugeben. Die Nr. eines untergegangene Flurstücks darf wegen der Gefahr des Irrtums nicht wieder verwendet werden (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 12 Rn. 2.5.4).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung. Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Az.: 2 A 122/07 HAL

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bemisst das Interesse des Klägers – entsprechend ihrer Praxis in Verfahren der vorliegenden Art (Fortführung des Liegenschaftskatasters) – mit der Hälfte des sog. Auffangwertes gemäß § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebe gründungsschrift. Hinsichtlich der als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht zugelassenen Vertreter wird auf die vorstehende Rechtsmittelbelehrung betreffend den Antrag auf Zulassung der Berufung verwiesen.

Meyer-Bockenkamp

Völker

Pampel



Ausgefertigt:
Halle, den 04.03.09

(Ciesielski), Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

